

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-DV.2016.1 vom 2. Juli 2018**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2018-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_4-DV.2016.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-DV.2016.1)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-DV.2016.1 du 2 juillet 2018

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-DV.2016.1 del 2 luglio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Q. und die neue Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wurden am 22. November 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 26. März 2014 vom Regie- rungsrat genehmigt. § 5 BNO sieht für Einzonungen die Erhebung eines Mehrwertausgleichs vor.

### **E. 1.2**

Bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurden die beiden im Eigen- tum von A. stehenden Parzellen aaa und bbb im Halte von 3'700 m<sup>2</sup> bzw. 1'564 m<sup>2</sup> im Ortsteil R. teilweise eingezont (von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W3).

### **E. 1.3**

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2015 verfügte der Gemeinderat Q. gegen- über A. eine Mehrwertausgleichszahlung von Fr. 93'528.00.

### **E. 2**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

- 3 -

### **E. 3.1**

Nach Eingang des Kostenvorschusses wurde die Beschwerde am 1. Feb- ruar 2016 der Einwohnergemeinde Q. (nachfolgend Beschwerdegegnerin) zugesandt. Der Gemeinderat wurde angefragt, ob er mit einer Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid des SKE im Verfahren 4-DV.2015.3 ein- verstanden sei. Bejahendenfalls werde das SKE diese Absicht dem Be- schwerdeführer unterbreiten. Im Ablehnungsfall habe sich die Beschwer- degegnerin bis 24. Februar 2016 inhaltlich zur Beschwerde vernehmen zu lassen. Mit Protokollauszug vom 8. Februar 2016 teilte der Gemeinderat Q. sein Einverständnis mit der Sistierung mit.

### **E. 3.2**

Das SKE gab dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. Februar 2016 bis 17. März 2016 Gelegenheit, sein Einverständnis mit der Sistierung oder eine begründete Ablehnung mitzuteilen. Mit Eingabe vom 14. März 2016 stimmte auch der Beschwerdeführer der Sistierung zu.

### **E. 3.3**

Mit Verfügung vom 17. März 2016 sistierte das SKE das vorliegende Ver- fahren bis zur Rechtskraft des Entscheids im Parallelverfahren 4-DV.2015.3.

#### **E. 4.1**

Mit Schreiben vom 9. August 2017 teilte das SKE dem Beschwerdeführer mit, dass die Beschwerde im Parallelverfahren 4-DV.2015.3 vom Bundes- gericht am 5. Juli 2017 (1C\_167/2017) abgewiesen und die Mehrwertab- gabe damit bestätigt worden sei. Das vorliegende Verfahren sei daher fort- zusetzen. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, bis 8. September 2017 bedarfsfalls eine bereinigte Rechtsschrift einzureichen, worauf dieser mit Eingabe vom 4. September 2017 verzichtete.

#### **E. 4.2**

Am 18. Oktober 2017 liess das SKE der Beschwerdegegnerin die Verfah- rensakten zukommen. Sie wurde aufgefordert, sich bis 10. November 2017 zur Streitsache vernehmen zu lassen. Innert zwei Mal erstreckter Frist liess die Beschwerdegegnerin am 18. Dezember 2017 eine Beschwerdeantwort einreichen und die Abweisung der Beschwerde beantragen.

- 4 -

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer am 21. Dezember 2017 zur freiwilligen Erstattung einer Replik bis 25. Januar 2018 zuge- schickt. Dieser machte von der Möglichkeit innert verlängerter Frist mit Ein- gabe vom 16. Februar 2018 Gebrauch.

#### **E. 4.4**

Die Replik vom 16. Februar 2018 wurde der Beschwerdegegnerin am 19. Februar 2018 zur freiwilligen Erstattung einer Duplik bis 14. März 2018 zugeschickt. Die Frist wurde auf Ersuchen der Beschwerdegegnerin mehr- fach, letztlich unter Hinweis auf einen aussergerichtlichen Einigungsver- such, bis 31. Mai 2018 erstreckt.

#### **E. 5.1**

Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 gab der Gemeinderat Q. bekannt, dass die angestrebte aussergerichtliche Einigung zustande gekommen sei, all- fällige Verfahrenskosten von den Parteien je zur Hälfte übernommen und die Parteikosten wettgeschlagen würden. Parallel dazu bestätigte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eben- falls mit Schreiben vom 30. Mai 2018 die gefundene Einigung, wies aber darauf hin, dass die Prozesskosten im schriftlichen Vergleich nicht geregelt seien, weswegen er noch den Kontakt mit dem Rechtsvertreter der Gegen- seite suchen wolle. Die beiden Eingaben wurden den jeweiligen Rechtsvertretern am 31. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht.

#### **E. 5.2**

Am 4. Juni 2018 wies der Präsident des SKE den Rechtsvertreter des Be- schwerdeführers telefonisch auf die Kostenaueinandersetzung gemäss der Eingabe des Gemeinderates Q. vom 30. Mai 2018 hin.

#### **E. 5.3**

Mit Eingabe vom 29. Juni 2018 reichte der Vertreter der Beschwerdegeg- nerin die von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung ein und er- suchte um Abschreibung des Verfahrens. Die Parteien haben das Folgende vereinbart: "1. Der Entscheid des Gemeinderats Q. vom 7. Dezember 2015 wird da- hingehend abgeändert, dass die von A. zu bezahlende Mehrwertab- gabe auf CHF 79'704.00 reduziert wird. Diese Mehrwertabgabe ist zahl- bar innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Erledigung des hängigen Be- schwerdeverfahrens.

- 5 - 2. Die Parteikosten werden wettgeschlagen, die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Einwohnergemeinde Q.. 3. Die Parteien beantragen dem Spezialverwaltungsgericht, das hängige Beschwerdeverfahren zufolge des vorliegenden Vergleichs von der Kontrolle abzuschreiben."

#### **E. 6**

Das von den Parteien Vereinbarte liegt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und verletzt keine Interessen privater Dritter (Michael Merker, Rechtsmittel, Klagen und Normenkontrollverfahren nach dem [aufgehobenen] aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38 - 72 altVRPG, Zürich 1998, § 58 N 12). Das vorliegende Verfahren kann daher antragsgemäss als durch Einigung erledigt abgeschlossen werden.

#### **E. 7.1**

Für die Aufteilung der Verfahrenskosten und die Verlegung der Parteikosten ist grundsätzlich der Prozessausgang massgebend (§ 149 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG; SAR 713.100] vom 19. Januar 1993 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; SAR 271.200] vom 4. Dezember 2007).

#### **E. 7.2**

Die Verfahrenskosten werden mit Rücksicht darauf, dass das Verfahren nicht vollständig durchgeführt werden muss, von der vorliegend nach dem Streitwert eigentlich angezeigten Staatsgebühr von Fr. 6'000.00 zuzüglich Kanzleigebühr und Auslagen auf das Minimum einer auslagendeckenden (unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Sistierung) Pauschale von Fr. 500.00 herabgesetzt (vgl. § 22 Abs. 1 lit. b und § 23 Abs. 1 des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [SAR 221.150]). Sie werden vereinbarungsgemäss (Erw. 5.3.) von der Beschwerdegegnerin getragen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 6'000.00 zurückzuerstatten.

#### **E. 7.3**

Die Parteikosten werden – ebenfalls gemäss Einigung – wettgeschlagen. Der Präsident verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.